

Höhe, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,

- b) der Anspruch auf Erstattung des abgeführten Preisausgleichs in voller Höhe, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

(3) Die Rückzahlung bzw. die Erstattung ist zu den Fälligkeitsterminen der Preisausgleiche vorzunehmen.

§ 9

Nachweis und Abrechnung; des Preisausgleichs

(1) Die im § 1 genannten Betriebe haben die entstandenen Preisausgleiche, getrennt nach Zu- und Abführungen, zu ermitteln und in ihrem Buchwerk nachzuweisen.

(2) Private Handwerksbetriebe und die im § 1 Abs. 2 genannten staatlichen Organe haben über die entstandenen Preisausgleiche, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

§ 10

Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge

Wird die Abführung des Preisausgleichs nicht bis zu dem im § 6 Abs. 3 genannten Termin vorgenommen, hat die für die Kontoführung zuständige Bank den im § 1 Abs. 1 genannten Betrieben Verzugszuschläge

- a) bei volkseigenen Betrieben gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) und der Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II S. 145),
- b) bei nichtvolkseigenen Betrieben gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

zu berechnen.

§ 11

Verjährung

(1) Preisausgleiche verjähren nach drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Zahlung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstanden sind.

§ 12

Kontrolle

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, insbesondere die Richtigkeit der Inanspruchnahme und Berechnung der den Betrieben zugeführten bzw. von den Betrieben abgeführten Preisausgleiche, ist durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, und durch die anderen für die Preiskontrolle zuständigen Organe zu kontrollieren.

(2) Unberechtigt in Anspruch genommene Preisausgleiche sind durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates des Kreises durch Kontrollbescheid zugunsten des Haushalts der Republik einzuziehen. Vom Tage der unberechtigten In-

anspruchnahme von Preisausgleichen sind Verzugszuschläge zu berechnen.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers *¹

Anordnung zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —

Vom 15. Dezember 1966

Zur Regulierung von Preisausgleichen, die durch die Beibehaltung der gegenwärtig gegenüber den Betrieben der Landwirtschaft geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen nach Einführung der Industriepreise der dritten Etappe der Industriepreisreform entstehen, wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) In dieser Anordnung werden geregelt

- a) die Regulierung von Preisausgleichen für Lieferbetriebe, die Erzeugnisse oder Leistungen an die Betriebe der Landwirtschaft liefern oder durchführen (Abschnitt II),
- b) die Regulierung von Preisausgleichen für Betriebe, die Bau- und Meliorationsleistungen sowie Lieferungen von Baumaterial an die Betriebe der Landwirtschaft durchführen (Abschnitt III),
- c) die Regulierung von Preisausgleichen für Betriebe der VEAB, für Futtermittelmischwerke sowie für Betriebe, die industrielle Futtermittel herstellen und diese an Betriebe der Landwirtschaft liefern (Abschnitt IV),
- d) die Regulierung von Preisausgleichen für Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG, wenn sie Düngemittel an die Bevölkerung verkaufen (Abschnitt V).

(2) Diese Anordnung gilt auch für Betriebe der Landwirtschaft, wenn sie Leistungen oder bezogene Erzeugnisse an Betriebe außerhalb der Landwirtschaft durchführen oder liefern.

(3) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die in der Anlage 4 genannten Betriebe.

(4) Für die Zahlung von Preisdifferenzen beim Bezug von Kohle gelten die

Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 und

Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964